

Unternehmenssatzung
für das
Kommunalunternehmen
„Kommunalbetrieb Floß,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Floß“
vom 13.12.2004
in der Fassung der 7. Änderung vom 13.05.2025

Der Markt Floß erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen des Marktes Floß ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Floß in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalbetrieb Floß “ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Floß“. ² Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KBF AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Floß.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Marktes Floß und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalbetrieb Floß “ im unteren Halbbogen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen wird nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgabe übertragen:
 - a) Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser,
 - b) Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet
 - c) Energiegewinnung, Erzeugung und Vertrieb

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgabe kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für eine Beteiligung des Marktes geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Marktes Floß
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet
- zu erlassen.

Der Kommunalbetrieb ist für den Vollzug in vollem Umfang zuständig, insbesondere für den Erlass der Abgabenbescheide (Beitrags- und Gebührenbescheide).

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch einstimmigen Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Floß haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern, darunter der/die zweite Bürgermeister/in. ²Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister des Marktes Floß.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Markt Floß und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung entsprechend der für Marktgemeinderäte, in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, getroffenen Regelung.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Floß.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern;
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - j) Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Floß;
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
 - n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 - o) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
 - p) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Marktrat rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 a) und f).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) (Beteiligungen) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetrieb Floß, Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Floß“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO mit der Maßgabe, dass das kaufmännische Haushalts- und Rechnungswesen angewandt wird.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Floß zuzuleiten. ⁴Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Januar 2005. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 22.05.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Floß, 22.05.2025


Robert Lindner
1. Bürgermeister

